

## Amtsgericht Passau

Az.: 18 C 452/16



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED] 81541 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 94032 Passau

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 94474 Vilshofen, [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Passau durch die Richtern [REDACTED] am 23.06.2016 folgenden

### Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 750,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
  2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
  3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.07.2016 erfolgen. Die Zahlungen können

nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

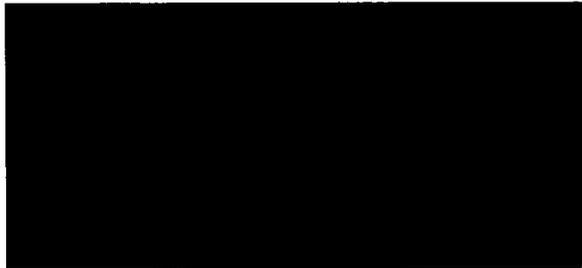
Empfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:



Auf die korrekte Angabe des Verwendungszweckes ist unbedingt zu achten

II. Der Streit- und Vergleichswert wird auf 956,00 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Passau  
Schustergasse 4  
94032 Passau

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Passau, 24.06.2016

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig